B e g r ü n d u n g

zur

Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hu 115/2

- Littgenloh -

(Änderung im vereinfachten Verfahren)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hu 115/2
2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung
3. Inhalt der Änderung
4. Altlasten
5. Umweltbelange
6. Entschädigung
7. Kosten

Sachverhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hu 115/2

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hu 115/2 umfasst im Stadtbezirk Huckarde, Ortsteil Kirchlinde einen Teil der Straßenfläche der Straße „Littgenloh“, einen Teil des Fuß- und Radweges in einer Länge von ca. 25 m nach Süden sowie einen Teil der privaten Grünfläche (Dauerkleingartenanlage). Insgesamt beschränkt sich der Änderungsbereich auf eine Fläche von ca. 110 qm.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Der seit dem 21.03.1997 rechtskräftige Bebauungsplan Hu 115/2 - Littgenloh - setzt im Änderungsbereich Straßenverkehrsfläche sowie private Grünfläche - Dauerkleingartenanlage - fest.

Anlass der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Hu 115/2 ist die Häufigkeit von Verkehrsunfällen im Einmündungsbereich der Straße „Littgenloh“ in die Rahmer Straße aufgrund der ungünstigen örtlichen Gegebenheiten. Diese werden verursacht durch eine zu enge Fahrbahnbreite im Schleppkurvenbereich. Durch eine Verkehrsflächenverbreiterung in östlicher Richtung auf einer Länge von ca. 45 m parallel der Straßenfläche „Littgenloh“ und in einer Tiefe von ca. 1 bis 2 m wird die verkehrliche Situation wesentlich verbessert. Hier wird die im Bebauungsplan festgesetzte Straßenbegrenzungslinie geringfügig überschritten. Dafür wird ein Teil des städtischen Grundstückes der anliegenden Dauerkleingartenanlage in Anspruch genommen.
Durch diese Änderung Nr. 3 werden keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen erwartet.

3. Inhalt der Änderung

Durch die beschriebene Planungsabsicht ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufhebung der Festsetzung „private Grünfläche“ auf einer Länge von etwa 45 m und einer Tiefe von 1-2 m östlich der Straße Littgenloh.

- Verbreiterung der Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“ um den o.g. entsprechenden Bereich.

4. Altlasten

In dem Übersichtsplan der Stadt Dortmund über bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen (Stand: September 2000) sind im Änderungsbereich keine Kennzeichnungen enthalten.

In Teilen des Änderungsbereiches sind jedoch bei Untergrunduntersuchungen Bodenluftbelastungen mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vorgefunden worden. Aus Vorsorgegründen ist bei zukünftigen Baumaßnahmen der Bereich zu versiegeln bzw. mit mind. 30 cm sauberen Bodens abzudecken. Hierzu erfolgt eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan.

5. **Umweltbelange**

Aufgrund des geringen räumlichen Umfanges des Änderungsbereiches werden die Grundzüge der Planung und die Eigenart der Umgebung nicht berührt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB sind dementsprechend nicht erforderlich.
Die Eingriffsregelung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden (§ 8 a Abs. 2 BnatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

6. **Entschädigung**

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche ausgelöst.

7. **Kosten**

Durch die geplante Maßnahme entstehen der Stadt Dortmund voraussichtlich überschlägig ermittelte Kosten in Höhe von ca. 20.000,- €. Diese Kosten sind im Budget des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund für das Jahr 2007 eingestellt.

Dortmund, den 28.07.2006

O s t h o l t
Ltd. Städt. Verw.-Dir.